

Temporärer Anschluss

gültig ab 1. Oktober 2011

1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Arbeitspreis
- Messeinrichtung
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Abgabe für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss dem eidg. Energiegesetz
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (0.1 Rp./kWh, wird zusammen mit KEV verrechnet)
- Öffentliche Abgabe an die Stadt Dübendorf

Die monatliche Miete für die Messeinrichtung richtet sich nach den eingesetzten Geräten und nach dem Preisblatt für Messeinrichtungen.

Die Energielieferung erfolgt in jedem Fall durch die Glattwerk AG. Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt.

Die Mehrwertsteuer von 8 % wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Netznutzung		exkl. MWSt.
Arbeitspreise pro kWh	Hochtarif	14.00 Rp./kWh
	Niedertarif	6.00 Rp./kWh
Systemdienstleistungen		0.77 Rp./kWh
	ab 1.1.2012	0.46 Rp./kWh
KEV (Einspeisevergütung)		0.45 Rp./kWh
KEV / Schutz Gewässer und Fische	ab 1.1.2012	0.45 Rp./kWh
Öffentliche Abgabe		0.40 Rp./kWh

Energielieferung		exkl. MWSt.
Arbeitspreise pro kWh	Hochtarif	12.00 Rp./kWh
	Niedertarif	8.00 Rp./kWh

Tarifzeiten	Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
		Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
	Niedertarif	übrige Zeiten	

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über einen temporären Anschluss kann Energie für vorübergehende Anschlüsse von Baustellen, Schausteller, Festhütten und dergleichen über einen Zähler geliefert werden.
- 2.2 Der Niedertarif wird nur gewährt, wenn über den temporären Anschluss länger als 3 Monate Energie und wenn ein wesentlicher Anteil der Energie während den Niedertarifzeiten bezogen wird. Die notwendigen Steuereinrichtungen für die automatische Umschaltung der Tarifzeiten sind für die Gewährung des Niedertarifes eine zwingende Voraussetzung.
- 2.3 Die Zulassung von solchen Anschlüssen ist nur möglich, soweit die Leistungsfähigkeit der Anlagen des Versorgungsnetzes es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch den Anschluss nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeit des Anschlusses mit der Glattwerk AG rechtzeitig zu verständigen.
- 2.4 Die Messergebnisse eventuell vorhandener Zähler, die den Kunden gehören, werden von der Glattwerk AG anerkannt. Die Glattwerk AG behält sich jedoch die Kontrolle dieser Fremdzähler jederzeit vor.
- 2.5 Der Anschluss wird durch die Glattwerk AG erstellt. Der Kunde hat die Kosten der Erstellung und des Abbruchs der Zuleitung sowie allfälliger Anlageverstärkungen der Glattwerk AG selbst zu tragen.
- 2.6 Bei Baustelleninstallationen hat der Kunde eine Installationsfirma für die Anmeldung und den Anschluss des Bauprovisoriums zu beauftragen.
- 2.7 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung und Energielieferung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.8 Für schwerzugängliche Messstellen wird zulasten des Kunden eine Zählerfernauslesung installiert.
- 2.9 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
 - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43 % der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0.92$). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.